**Amtliche Bekanntmachung**

**Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Baden-Baden/Fachgebiet Forst und Natur, Geroldsauer Straße 42, 76534

Baden-Baden beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Maßnahmen zur ökologische Aufwertung des Ibachs. Im Einzelnen ist vorgesehen, die Durchgängigkeit und Aufwertung des Ibachs durch folgende Maßnahmen herzustellen:

* An zwei Kastendurchlässen mit noch durchgängiger Sohle wird an den Schwellen im Auslaufbereich eine raue Rampe eingebaut.
* das Betonrohr am Abzweig Hardweg wird durch einen Kastendurchlass mit naturnaher Sohle ersetzt.
* Oberhalb dieser Abzweigung wird der Forstweg aufgegeben und ein Durchlass geöffnet.
* Unterhalb des Quellbereichs befindet sich eine weitere Verrohrung für einen Schleif-weg, die ersatzlos beseitigt wird.

Als weitere Aufwertungsmaßnahmen sind vorgesehen:

* Aufgabe des durchweg gewässerbegleitenden unteren Abschnitts des Ibachwegs als Fahrweg, keine weitere Unterhaltung von Fahrbahndecke, Bankette und Wasserableitung und Rückstufung zu einem Fußpfad
* Rückstufung des durchweg gewässerbegleitenden oberen Abschnitts des Ibachwegs zu einem Maschinenweg.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2, Anlage 1 - Nr. 13.18.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben hat auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine nachteiligen Auswirkungen, sondern stellt unter gewässerökologischen Gesichtspunkten (Natur, Wasser) eine erhebliche Verbesserungsmaßnahme dar. Das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird durch die Maßnahmen am Ibach verbessert, da es zu einer neuen Verzahnung von terrestrischen und aquatischen Lebensräumen kommt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Baden-Baden

Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz

Baden-Baden, den 12.06.2023